

Gemeinde Entlebuch
Wir leben neue Energie.



Parkplatzreglement

Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen für die Gemeinde Entlebuch

vom 25. September 1990

korrigiert gemäss Genehmigungsentscheid Nr. 2287 vom
25. August 1992



INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1	Geltungsbereich.....	3
Art. 2	Definitionen.....	3
Art. 3	Pflicht zur Erstellung von Abstellflächen.....	3
Art. 4	Verbot der Erstellung von Abstellflächen.....	3
Art. 5	Zuständige Behörde.....	3
II.	ANZAHL ABSTELLFLÄCHEN	4
Art. 6	Bemessung.....	4
Art. 7	Berechnung	4
III.	LAGE, GESTALTUNG UND SICHERSTELLUNG DER ABSTELLFLÄCHEN.....	5
Art. 8	Lage der Abstell- und Verkehrsflächen	5
Art. 9	Gestaltung der Abstell- und Verkehrsflächen	6
Art. 10	Besucherabstellflächen.....	6
Art. 11	Sicherstellung der Benützbarkeit.....	6
IV.	ERSATZABGABEN.....	6
Art. 12	Voraussetzungen.....	6
Art. 13	Berechnung	6
Art. 14	Herabsetzung und Erlass von Ersatzabgaben	6
Art. 15	Verwendung der Ersatzabgaben.....	7
Art. 16	Fälligkeit	7
Art. 17	Rückerstattung.....	7
Art. 18	Anrechnung von bezahlten Ersatzabgaben.....	7
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Art. 19	Vollzug.....	7
Art. 20	Rechtsmittel.....	8
Art. 21	Inkrafttreten.....	8

Die Einwohnergemeinde Entlebuch erlässt, gestützt auf § 36 Abs. 2 Ziff. 14 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) in Verbindung mit §§ 89 ff. des Strassengesetzes (StrG) und Art. 23 des Bau- und Zonenreglementes das nachstehende Reglement über Abstell- und Verkehrsflächen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

Art. 2 Definitionen

¹ Als Abstellflächen im Sinne dieses Reglementes gilt jede gedeckte oder offene Fläche auf dem Baugrundstück oder auf einem in angemessener Entfernung liegenden Grundstück, die zum Parkieren eines Fahrzeuges geeignet und bestimmt ist.

² Verkehrsflächen sind die Zu- und Wegfahrten, Umschlags-, Verlade- und Abladeflächen, Wendeplätze und dergleichen.

Art. 3 Pflicht zur Erstellung von Abstellflächen

¹ Wird durch Bauten und Anlagen oder Teile davon Verkehr verursacht oder vermehrt, so hat der Bauherr bei deren Errichtung, Erweiterung oder bei neubauähnlichen Umbauten in einzelnen Geschossen oder ganzen Gebäuden auf dem Baugrundstück Abstell- und Verkehrsflächen für Fahrzeuge der Benützer und Besucher zu erstellen, soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen und die Kosten zumutbar sind. Das gleiche gilt bei Zweckänderungen, die einen vermehrten Bedarf an Abstell- und Verkehrsflächen zur Folge haben.

² Wo aufgrund der Nutzung der Bauten mit dem regelmässigen Abstellen von Motorrädern, Motorfahrrädern und Fahrrädern zu rechnen ist, sind für diese Fahrzeuge besondere Abstellflächen zu erstellen.

Art. 4 Verbot der Erstellung von Abstellflächen

Der Gemeinderat hat die Anzahl der Abstellflächen herabzusetzen, sie auf mehrere Grundstücke aufzuteilen oder deren Erstellung ganz zu untersagen, wenn verkehrstechnische, feuerpolizeiliche, wohngyienische oder andere raumplanerische Gesichtspunkte, insbesondere der Schutz der Wohnumgebung und des Ortsbildes, dies erfordern oder wenn für das Ortsbild wichtige Grün- und Freiflächen zweckentfremdet werden.

Art. 5 Zuständige Behörde

Der Gemeinderat setzt die Anzahl der Abstellflächen und die zugehörigen Verkehrsflächen gemäss Art. 6 und 7 sowie die Ersatzabgaben gemäss Art. 12 ff. in der Baubewilligung fest. Er verfügt auch die Herabsetzung und das Verbot von Abstellflächen gemäss Art. 4.

II. ANZAHL ABSTELLFLÄCHEN

Art. 6 Bemessung

¹ Die Anzahl der Abstellflächen richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen sowie nach der Nutzungsart und der konkreten Ausnützung des Grundstückes.

² Bei Neubauten und neubauähnlichen Umbauten sind die nach Art. 7 berechneten Abstellflächen zu erstellen.

³ Bei Erweiterung und Nutzungsänderungen ist die Pflicht zur Schaffung von Abstellflächen aufgrund der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Nutzung nach Art. 7 zu berechnen. Soweit die neue Nutzung mehr Abstellflächen erfordert, sind diese zu erstellen.

⁴ Bei Gebäuden, die für mehrere Zwecke genutzt werden, wird der Bedarf an Abstellflächen für jede Nutzungsart separat berechnet. Sofern einzelne Räume nicht gleichzeitig beansprucht werden, kann der Gemeinderat bei der Berechnung der Abstellflächen eine entsprechende Reduktion vornehmen.

Art. 7 Berechnung

¹ Als Richtlinie für die Festsetzung der Abstellflächen gelten die folgenden Werte:

Nutzungsart	Parkierungsflächen (=Abstellflächen, P)
<u>Wohnen</u>	
Einfamilienhaus	mind. 2 P ¹ pro Haus, inkl. Besucher
Mehrfamilienhaus	mind. 1 ½ P pro Wohnung, inkl. Besucher
<u>Industrie/Gewerbe</u>	
Personal	0.6 P pro Arbeitsplatz (mind. 1 P pro Betrieb)
Besucher	mind. 0.13 P pro Arbeitsplatz (mind. 1 P pro Betrieb)
<u>Dienstleistungsbetrieb</u>	
Personal	0.6 P pro Arbeitsplatz (mind. 1 P pro Betrieb)
Besucher	
Gruppe 1 (Kundenintensive wie Bank/PTT/Arzt etc.)	0.3 – 0.4 P pro Arbeitsplatz ²
Gruppe 2 (übrige Betriebe wie öff. Verwaltung mit schwachem Publikums- verkehr, Arch./Ing.-Büro u.a.)	0.1 – 0.3 P pro Arbeitsplatz ²

¹ P = Abstellplatz

² kleine Werte für grössere Betriebe/grössere Werte für kleinere Betriebe

Verkaufsgeschäfte

Personal 0.6 P pro Arbeitsplatz bzw. 2 P pro 100 m² VF ³

Kunden

Gruppe 1
(Kundenintensive Gesch./
Lebensmittel/Warenhaus/
Kiosk etc.) 2.5 P pro Arbeitsplatz bzw. 8 P pro 100 m² VF

Gruppe 2
(übrige wie Papeterie/
Schmuck/Buchhandlung/
Haushalt etc.) 0.8 P pro Arbeitsplatz bzw. 3 P pro 100 m² VF

Einkaufszentren nach besonderen BerechnungenGastbetriebe

Restaurant 1 P pro 3 Sitzplätze

Hotels 1 P pro 2 Betten

Unterhaltungsstätten

Theater/Konzert/Kino/Versammlung 1 P pro 5 Sitzplätze

² Die massgebende Bruttogeschossfläche berechnet sich nach den §§ 9 f. der Vollzugsverordnung zum kantonalen Baugesetz.

³ Bei der Festsetzung der Anzahl Abstellplätze sind die Leistungsfähigkeit des Strassennetzes, die bauliche Realisierbarkeit und der Erschliessungsgrad mit dem öffentlichen Verkehrsmittel angemessen zu berücksichtigen.

⁴ Bei den in der Tabelle nicht aufgeführten Nutzungen wird die Anzahl der Abstellplätze im Einzelfall unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen festgelegt. Als Richtlinie können die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) über Parkieren/Bedarf an Parkfeldern (SN 640 601a/1982) berücksichtigt werden.

⁵ Die für die Zu- und Wegfahrten, den Umschlag, den Verlad, den Ablad sowie das Wenden der Fahrzeuge usw. erforderlichen Flächen gelten nicht als Abstellflächen.

III. LAGE, GESTALTUNG UND SICHERSTELLUNG DER ABSTELLFLÄCHEN

Art. 8 Lage der Abstell- und Verkehrsflächen

¹ Die Abstell- und Verkehrsflächen sind auf dem Baugrundstück zu erstellen. Ist dies nicht möglich, so dürfen sie auf einem in angemessener Entfernung liegenden Grundstück angelegt werden. Zulässig ist auch die Beteiligung an einer entsprechenden Gemeinschaftslage. In diesem Falle hat sich der Bauherr darüber auszuweisen, dass zugunsten des pflichtigen Grundstückes ein grundbuchliches sichergestelltes Recht zur dauernden und unbeschränkten Benützung der Abstellflächen besteht.

² Als angemessene Entfernung gilt in der Regel eine Distanz von 150 m vom Baugrundstück. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

³ VF = Verkaufsfläche

Art. 9 Gestaltung der Abstell- und Verkehrsflächen

¹ Die Abstell- und Verkehrsflächen sind verkehrsgerecht anzulegen. Massgebend ist die Strassengesetzgebung; als Richtlinien dienen die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS).

² Die Flächen müssen den planungsrechtlichen und baupolizeilichen Vorschriften, insbesondere zum Schutze der Wohnumgebung sowie des Orts- und Landschaftsbildes entsprechen. Sie sind, soweit als möglich, mit Bäumen und Bepflanzungen zu begrünen.

³ Bei grösseren Überbauungen und bei Bauten mit grossem Verkehrsaufkommen sind die Abstell- und Verkehrsflächen zu einem wesentlichen Teil in unterirdischen Sammelgaragen anzulegen, soweit die örtlichen Verhältnisse es erlauben und der Kostenaufwand zumutbar ist.

Art. 10 Besucherabstellflächen

Abstellflächen für Bewohner sind jederzeit reserviert zu halten und als solche zu kennzeichnen.

Art. 11 Sicherstellung der Benützbarkeit

¹ Die nach Art. 6 und 7 festgesetzten Abstell- und Verkehrsflächen dürfen nur ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden. Ihre Beseitigung oder Zweckänderung bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

² Sie dürfen nicht an Dritte veräussert oder vermietet werden.

IV. ERSATZABGABEN

Art. 12 Voraussetzungen

¹ Wenn die örtlichen Verhältnisse die Erstellung von Abstell- und Verkehrsflächen nur in beschränktem Umfang oder nicht zulassen, die Kosten unzumutbar sind oder die in Art. 4 genannten Gründe der Erstellung von Abstellflächen entgegenstehen, so hat der Bauherr für die fehlenden Abstellflächen eine angemessene Ersatzabgabe zu entrichten.

Art. 13 Berechnung

¹ Die Höhe der Ersatzabgaben wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie richtet sich grundsätzlich nach den durchschnittlichen Erstellungskosten einer offenen Abstellfläche einschliesslich Bodenpreis. Sie darf in der Regel höchstens einen Drittel dieser Kosten ausmachen.

² Die Leistung von Ersatzabgaben ergibt keinen Anspruch auf dauernd verfügbare öffentliche Abstellflächen.

Art. 14 Herabsetzung und Erlass von Ersatzabgaben

Der Gemeinderat kann im Interesse der Erhaltung von Wohnraum, bei einer Herabsetzung oder bei einem Verbot von Abstellflächen nach Art. 4 dieses Reglementes, bei Bauten

gemeinnütziger Institutionen und in Härtefällen die Ersatzabgaben stunden, reduzieren oder erlassen.

Art. 15 Verwendung der Ersatzabgaben

¹ Die Ersatzabgaben für die Abstellflächen der Bewohner sind für die Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlich benützbaren Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder zu verwenden.

² Die Ersatzabgaben für die Abstellflächen der übrigen Benützer, wie Besucher, Kunden, Lieferanten oder in einer Baute oder Anlage Beschäftigte, sind für die Förderung derjenigen öffentlichen Verkehrsmittel einzusetzen, welche die Baute oder Anlage des Bauherrn erschliessen.

Art. 16 Fälligkeit

¹ Die Ersatzabgaben sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Fertigstellung der Baute oder Anlage (vgl. § 203 Abs. 1 Bst. d. BauG.). Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinsfusses für erste Hypotheken der Luzerner Kantonalbank geschuldet.

² Der Gemeinderat kann bei Baubeginn verlangen, dass die Ersatzabgaben sichergestellt werden.

Art. 17 Rückerstattung

¹ Die bezahlten Ersatzabgaben werden ohne Zins zurückerstattet, soweit die Pflicht zur Erstellung von Abstellflächen innert zehn Jahren nach Erteilung der Baubewilligung nachträglich erfüllt wird.

² Das Rückerstattungsgesuch muss vor Ablauf der Frist von zehn Jahren gestellt werden.

Art. 18 Anrechnung von bezahlten Ersatzabgaben

Entsteht eine neue Pflicht zur Erstellung von Abstellflächen im Sinne des Artikels 3 und muss eine Ersatzabgabe entrichtet werden, so wird eine innerhalb von 20 Jahren bereits bezahlte Ersatzabgabe angerechnet.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeinderat.

Art. 20 Rechtsmittel

Gegen die in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20⁴ Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

Art. 21 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.

² Auf alle zur Zeit des Inkrafttretens des Reglementes noch nicht entschiedenen Baugesuche ist dieses anwendbar.

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 25. September 1990.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:
Hansruedi Lipp



Der Gemeindeschreiber:
Franz Thalman



Vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Beschluss Nr. 2287 genehmigt am 25. August 1992.

Der Staatsschreiber:



⁴ korrigiert gemäss Regierungsbeschluss 2287 vom 25. August 1992